

<b>Zeitschrift:</b>	Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft in Bern
<b>Herausgeber:</b>	Naturforschende Gesellschaft in Bern
<b>Band:</b>	10 (1953)
<b>Artikel:</b>	Naturschutzkommision des Kantons Bern : Bericht für die Jahre 1951 und 1952
<b>Autor:</b>	Itten, H. / Adrian, H.
<b>Kapitel:</b>	IV: Schutz der Tierwelt
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-319461">https://doi.org/10.5169/seals-319461</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

wieder etwas an. Der niedrige Preis für das gediegene Werklein, das von seinem Wert noch nichts eingebüßt hat, rechtfertigt die Forderung einer intensiven Verbreitung in den Schulen.

#### IV. Schutz der Tierwelt

In die Berichtszeit fällt der Erlaß einer ganzen Anzahl wichtiger gesetzgeberischer Vorschriften auf dem Gebiete der Jagd und des Wild- und Vogelschutzes. Die Grundlage bildet das neue Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz, das in der Volksabstimmung vom 2. Dezember 1951 mit 66 912 gegen 39 295 Stimmen, also mit einem ansehnlichen Mehr, angenommen wurde. Zu diesem Abstimmungsergebnis haben die Naturschutzkreise ganz erheblich beigetragen. Dies beweist schon die überwältigende Mehrheit der annehmenden Stimmen in den Städten. Wir hatten es nicht bei der Kundgebung vom 17. November 1951 bewenden lassen, sondern gemeinsam mit andern Interessenten des Natur- und Vogelschutzes an alle Haushaltungen und zudem an alle im Kanton wohnenden Mitglieder des SBN besondere Aufrufe zum Einstehen für das Gesetz versandt. Dem Sekretariat des SBN danken wir auch an dieser Stelle für deren Adressierung. — Wenn im neuen Gesetz auch dieser und jener Wunsch des Naturschutzes unerfüllt blieb, so haben wir doch allen Grund, uns der neuen Ordnung des Jagdwesens zu freuen. — Das starke Ansteigen der Zahl der Jäger, das Anwachsen der Jagdvergehen, die Erschwerung der Lebensbedingungen unserer freilebenden Tierwelt durch die Inanspruchnahme von Kulturland durch Bauten und Anlagen aller Art, die Rodung von Bach- und Feldgehölzen, die Kultivierung von Oed- und Sumpfland, der besten Freistätten unseres Wildes, durch die vermehrte Anwendung von Kunstdünger und aller möglichen Spritzmittel hatten den Erlaß eines neuen Gesetzes über Jagd, Wild- und Vogelschutz dringend notwendig gemacht. Dieser war übrigens schon infolge des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1925 über Jagd und Vogelschutz fällig geworden, mit dem das bernische Jagdgesetz von 1921 nicht mehr in Einklang stand. Revisionsversuche waren zwar unternommen worden, aber 1928 in der Volksabstimmung und 1942 schon im Großen Rat gescheitert. Forstdirektion und Regierung haben versucht, den veränderten Verhältnissen im Rahmen ihrer Befugnisse auf dem Verordnungswege Rechnung zu tragen, aber auf die Dauer ließ sich eine Gesetzesrevision nicht mehr aufschieben. Sie wurde erleichtert durch einen bestimmten Auftrag des Gro-

ßen Rates an die Regierung, ein neues, ausschließlich auf dem Patent-  
system beruhendes Gesetz auszuarbeiten. So war die Frage des Jagd-  
systems von vornherein entschieden. Als Fortschritte des neuen Gesetzes  
sind hervorzuheben die Erleichterung der Verweigerung und des Ent-  
zuges der Jagdberechtigung gegenüber Jagdsündern und andern nicht  
Würdigen, die Einführung einer Eignungsprüfung für Jäger, die Schaf-  
fung von drei Jagdkreisen: Oberland, Mittelland und Jura, Erhöhung der  
Jagdpatentgebühren, die grundsätzliche Anerkennung der Ersatzpflicht  
für Wildschaden durch den Staat, die Verbesserung der Vorschriften über  
die Befugnisse und die Ausbildung der Wildhüter sowie Schutzbestim-  
mungen für Schilffelder, Hecken und Sträucher. Dank den vermehrten  
Befugnissen von Regierung und Forstdirektion können diese die alljähr-  
lichen Vorschriften über die Ausübung der Jagd viel besser veränderten  
Verhältnissen anpassen.

Für die fünfjährige Periode vom 1. September 1951 bis 31. August 1956  
wurden die Bannbezirke neu umschrieben. Ihre Zahl wurde von 49 auf 57  
erhöht. Neu geschaffen wurden Bannbezirke am Breithorn, am Großen  
Lohner, wo zugleich eine Steinbockkolonie gegründet wurde, auf dem  
untern Thunersee, beim Inser Torfstich, auf den Wässermatten in Lan-  
genthal und gleich sieben neue im Jura: Jeure de Neuveville, Chasseral,  
Etang de la Gruère, St-Brais, Fahy, La Baroche und der Grellinger Stau-  
see; dieser Landesteil hatte bisher einen einzigen, die Combe Grède, auf-  
gewiesen. Verzichtet wurde auf die Bannbezirke Schynige Platte, Amsol-  
dinger- und Gerzensee sowie den Inser Weiher.

Künftig soll die Gesamtfläche dieser Bannbezirke ohne Begutachtung  
durch die Jagdkommission nicht vergrößert werden.

An Ausführungsvorschriften zum neuen Jagdgesetz wurden erlassen:

30. Mai 1952 VO über die Eignungsprüfung der Jäger

6. Juni 1952 VO über die Kontrolle der Jagdwaffen

10. Juni 1952 VO über die Abschätzung und Vergütung von Wildschaden

20. Juni 1952 Jagdverordnung 1952 zum Gesetz vom 2. Dezember 1951

Juni 1952 Wegleitung zur Eignungsprüfung für Jäger

Um über die zahlreichen mit dem neuen Gesetz eingeführten Neuerun-  
gen zunächst Erfahrungen zu sammeln, wurde vom Erlaß einer eigent-  
lichen Vollziehungsverordnung vorerst abgesehen und die dringlichsten  
Bestimmungen in die alljährlich zu erlassende Jagdverordnung aufgenom-  
men. Für einen späteren Zeitpunkt ist dann wieder die Zusammenfassung  
der auf eine längere Zeitdauer berechneten Ausführungsvorschriften in  
einer Vollzugsverordnung vorgesehen.

In der Jagdordnung 1952 wurde der Kreis der geschützten Tiere wesentlich erweitert (§ 74 leg. cit.), indem als geschützt erklärt wurden der Fischotter, das Auerwild, der Wander- und Baumfalke, die Mistel- und Wacholderdrossel, sämtliche Sägetaucher, mit Ausnahme des großen Sägers, sämtliche Taucher- und Steißfußarten, mit Ausnahme des Hau-bentauchers, sämtliche Rallen, mit Ausnahme des Bläßhuhns, und die Kormorane.

Auf eidgenössischem Boden faßte der Bundesrat am 23. Dezember 1952 einen wichtigen Beschuß, indem er im Verzeichnis der jagdbaren Tiere strich: Fischottern, Rothühner, Steinadler, Wanderfalken, Lerchen- oder Baumfalken. Der Fischotter wurde ausdrücklich zum geschützten Tier erklärt.

Die Höchstzahl der jagdbaren Tiere, die ein Jäger während einer Jagdperiode erlegen darf, wurde weiter herabgesetzt, so für:

	1951	1952
Murmeltiere auf .....	5	2
Gemsen .....	3	3
Hasen .....	12	<div style="display: flex; align-items: center; justify-content: space-between;"> <div style="flex: 1; text-align: right; margin-right: 10px;"> <div style="display: flex; align-items: center;"> <span style="font-size: 2em; margin-right: 5px;">{</span> <div style="display: flex; flex-direction: column; gap: 5px;"> <div>Oberland .....</div> <div>Mittelland .....</div> <div>Jura .....</div> <div>Alle Jagdkreise zusammen .....</div> </div> </div> </div> <div style="flex: 1; text-align: left;"> <div style="display: flex; align-items: center;"> <span style="font-size: 2em; margin-right: 5px;">}</span> <div style="display: flex; flex-direction: column; gap: 5px;"> <div>4</div> <div>8</div> <div>3</div> <div>8</div> </div> </div> </div> </div>

Im Jahre 1951 wurde von der Forstdirektion erstmals ein Unterrichtskurs von drei Monaten für angehende Wildhüter durchgeführt. Dieser stand unter der Leitung des initiativen Vorstehers der Jagdverwaltung, Herrn SCHÄFER, und wies ein recht umfangreiches Unterrichtsprogramm auf, in dem auch dem Naturschutz der ihm gebührende Platz angewiesen ist.

Wer über die Zahl der erteilten Jagdpatente, der Jagddelikte, die Höhe des angemeldeten und vergüteten Wildschadens, das erlegte Wild und ähnliche Fragen Näheres erfahren möchte, sei auf die interessanten ausführlichen Verwaltungsberichte der Forstdirektion verwiesen.

## V. Verschiedenes

1. Immer mehr wird unsere Kommission zur Begutachtung der verschiedenen Fragen des Naturschutzes herangezogen. Es seien hier nur die wichtigsten erwähnt: Erstellung einer Schießanlage im Neßleren-